KOSMO

SPEKTRUM 01

Ein sicherer Ort für kommunale Bildungsdaten

Abgeschottete Statistikstellen und ihr Mehrwert für das Bildungsmonitoring in Landkreisen und kreisfreien Städten

GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement

Koordinierungsstelle Bildungsmonitoring

Ein sicherer Ort für kommunale Bildungsdaten

Abgeschottete Statistikstellen und ihr Mehrwert für das Bildungsmonitoring in Landkreisen und kreisfreien Städten

Dieser Beitrag zeigt den Mehrwert und die praktische Relevanz abgeschotteter kommunaler Statistikstellen für die Nutzung statistischer Einzeldaten im Bildungsmonitoring auf und konkretisiert sie anhand des Anwendungsbeispiels aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis. Zudem werden die bundeslandspezifischen Rechtsgrundlagen zur Einrichtung von abgeschotteten kommunalen Statistikstellen in Deutschland vorgestellt und dabei Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Regelungen herausgearbeitet. Der Beitrag schließt mit der besonderen Relevanz von abgeschotteten Statistikstellen im Kontext der kommunalen Nutzung von Daten des Zensus 2022.

Bibliografische Informationen: Förster, A. (2021). Ein sicherer Ort für kommunale Bildungsdaten. Abgeschottete Statistikstellen und ihr Mehrwert für das Bildungsmonitoring in Landkreisen und kreisfreien Städten. *KOSMO Spektrum 1*(1): 1–24. DOI: 10.5281/zenodo.5118544.

1 Einleitung: Von Datenbedarfen zu abgeschotteten Statistikstellen im kommunalen Bildungsmonitoring

Für viele Analysebedarfe des kommunalen Bildungsmonitorings lassen sich Informationen aus öffentlich verfügbaren Datenbanken heranziehen, beispielsweise aus der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder angebotenen kommunalen Bildungsdatenbank (www.bildungsmonitoring.de). Bei diesen Daten handelt es sich um Aggregatdaten, also um statistisch zusammengefasste und auf bestimmte Ebenen (z. B. räumliche Ebenen wie Bundesländer) bezogene Informationen. In der Praxis werden viele Fragestellungen des kommunalen Bildungsmonitorings auf Grundlage von Aggregatdaten bearbeitet. Vor dem Hintergrund kommunalspezifischer Zielsetzungen, die Analysen von höherer Komplexität erforderlich machen, ziehen Kommunen auch eigene Datenerhebungen sowie die Nutzung von Einzeldaten der amtlichen Statistik in Betracht (Kühne 2021, S. 42). Bei Einzel- oder Individualdaten handelt es sich im Gegensatz zu Aggregatdaten um Informationen zu bestimmten Merkmalen, die auf der Ebene der Beobachtungseinheit (z. B. Schülerin oder Schüler) vorliegen (Kühne 2015, S. 330–332; Mundelius 2019). Einzeldaten können im kommunalen Bildungsmonitoring in unterschiedlichen Anwendungsfällen von Nutzen sein. Hierzu zählen unter anderem Sozialraumanalysen, Leistungsstanderhebungen und Analysen zum Übergang Schule-Beruf. Die zu den Anwendungsfällen nötigen Auswertungen stützen sich z. B. auf Daten der Melderegister, Schuleingangsuntersuchungen, kommunale Familiensurveys oder spezifische Schülerindividualstatistiken (Makles et al. 2018; Makles et al. 2019).

Die Frage, welche Datenbestände ein kommunales Bildungsmonitoring zur Umsetzung seiner thematischen und steuerungstechnischen Ziele benötigt, wird in den Kommunen differenziert abgewogen. Kommt eine Kommune im Zuge dieser Abwägung zu der Einschätzung, dass der Rückgriff auf Einzeldaten der amtlichen Statistik oder die Durchführung kommunalstatistischer Erhebungen angezeigt ist, wird aus Datenschutzgründen der Aufbau einer sogenannten abgeschotteten kommunalen Statistikstelle notwendig. Kurz gesagt bedeutet Abschottung eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungseinheiten und –aufgaben, um den Schutz besonders sensibler Daten praktisch umzusetzen und den Zutritt Unbefugter zu verhindern. Doch auf welche Regelungen müssen Kommunen bei der Einrichtung von Statistikstellen achten? Was sind besondere Anforderungen für Landkreise? Und welche in Statistikstellen verarbeiteten Daten kann sich speziell das Bildungsmonitoring zu Nutze machen? Auf diese Fragen gibt dieser Beitrag Antworten und unterstützt damit das kommunale Bildungsmonitoring beim Aufbau von und der Vernetzung mit kommunalen Statistikstellen.

Zunächst wird die Relevanz abgeschotteter kommunaler Statistikstellen für die Arbeit des Bildungsmonitorings erläutert. Im Anschluss erfolgen eine Klärung der rechtlichen Grundlagen zur Einrichtung dieser Statistikstellen sowie das Beispiel des Ennepe-Ruhr-Kreises. Dieser nutzt eine reduzierte Variante der abgeschotteten kommunalen Statistikstelle, um kleinräumige Daten beziehen und analysieren zu können. Da die Nutzung von Daten des bevorstehenden Zensus 2022 für Kommunen besonders attraktiv ist, schließt der Beitrag mit einer kurzen Erläuterung der Anforderungen für ihre Nutzung.

2 Die Rolle der abgeschotteten Statistikstellen im kommunalen Bildungsmonitoring

Die besondere Bedeutung abgeschotteter Statistikstellen für das kommunale Bildungsmonitoring ergibt sich unter anderem aus der Tatsache, dass Kommunen umfangreiche Daten über ihre Bewohnerinnen und Bewohner vorhalten. Diese liegen in Form von registerbasierten Vollerhebungen vor, d. h., im Gegensatz zu einer Stichprobe sind alle Individuen der Grundgesamtheit (z. B. Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune) im amtlichen Verzeichnis (z. B. Melderegister) erfasst. Die Erschließung, Aufbereitung und Auswertung dieser Daten in einer rechtlich abgesicherten Umgebung macht abgeschottete Statistikstellen mit ihrem methodischen und technischen Knowhow zu planungsunterstützenden Einrichtungen, die nicht nur Zahlen sammeln und diese für die Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit bereithalten, sondern häufig auch selbst Analysen durchführen und hierbei wichtige Erkenntnisse gewinnen (Groos 2017, S. 8–9; Groos & Kersting 2019, S. 50). Neben den bei der Einrichtung einer Statistikstelle zu beachtenden rechtlichen Grundlagen (siehe Kapitel 3) gibt es verschiedene organisatorische Umsetzungsmöglichkeiten. Eine dieser Umsetzungsvarianten ist die der Statistikstelle als zentrale „Datenkoordinierungsagentur“ innerhalb der Kommune mit einem klaren, von Verwaltungsspitze und den Fachplanungen abgestimmten Konzept. Sie schafft Balance zwischen den Teilfachplanungen und den integrierten Vorhaben der Kommune, sorgt für eine kontinuierliche und einheitliche Datenerhebung, übernimmt die Datenaufbereitung und koordiniert das datenbezogene Netzwerk innerhalb der Kommunalverwaltung (Maykus 2016, S. 14–15).[1]

Bildungsmonitoring profitiert von Statistikstellen

Auch wenn in der Praxis andere Wege der Umsetzung möglich sind, lässt sich anhand dieser Rollenbeschreibung das Zusammenwirken von Bildungsmonitoring und abgeschotteten kommunalen Statistikstellen sehr gut erkennen: Gerade, weil das kommunale Bildungsmanagement ein integriertes, ressortübergreifendes und datenbasiertes Planungsvorgehen anstrebt, profitiert es von der Einrichtung abgeschotteter kommunaler Statistikstellen als Zulieferer für das Bildungsmonitoring (Siepke et al. 2021). Das kommunale Bildungsmanagement und -monitoring sollten daher die Einrichtung bzw. Einbindung von Statistikstellen aktiv voranbringen und sie als Anlaufstellen verstehen, mit deren Hilfe integrierte Auswertungen von bildungsrelevanten Daten vorgenommen werden können. Dies ist auch praktisch geboten: Zwar sind in einigen Kommunen die Aufgaben des Bildungsmonitorings bereits sehr eng mit denen der Statistikstellen verbunden (Küpker & Balke 2017, S. 6), jedoch könnte das Potenzial abgeschotteter kommunaler Statistikstellen noch intensiver genutzt werden (Schäfer 2017). Auch wenn die Einrichtung abgeschotteter Statistikstellen nicht zwingend eine bessere Übersicht verfügbarer Daten, gegenseitiger Bezüge oder ämterübergreifender Kooperationen sowie die Vereinheitlichung von

[1] Der Beitrag liefert zudem einige praktische Detailempfehlungen für die Einrichtung abgeschotteter kommunaler Statistikstellen, z. B. in Bezug auf den Personalaufwand.

Datenbeständen innerhalb der Kommunen garantiert, ist die Zusammenarbeit von Bildungsmonitoring und Statistikstellen sinnvoll. Das Bildungsmonitoring sollte bei Bestehen einer Statistikstelle in der Kommune in den fachlichen Austausch darüber treten, welche Daten unter welchen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können (Klausing et al. 2017, S. 24; Laukart 2016, S. 5).

Ganz konkret können in abgeschotteten Statistikstellen unter anderem personenbezogene Daten der Schuleingangsuntersuchungen in Kooperation mit dem jeweiligen Gesundheitsamt ausgewertet werden (Groos et al. 2020, S. 22). Auch die Nutzung amtlicher schulstatistischer Individualdaten in Statistikstellen ist möglich, wenngleich es unterschiedliche länderspezifische Regelungen dazu gibt, welche Daten auf der Einzelschulebene vom jeweiligen statistischen Landesamt weitergegeben werden dürfen (Kreisz & Gawronski 2018, S.7). Eine Zusammenfassung spezifischer Landesregelungen ausgewählter Bundesländer zur Nutzung schulstatistischer Individualdaten, zum Teil mit Hinweis auf abgeschottete Statistikstellen, findet sich bei Böttcher & Kühne (2017). Des Weiteren können abgeschottete Statistikstellen über die Bundesagentur für Arbeit zum Teil kostenpflichtige pseudonymisierte, also mit einem bestimmten Code verschlüsselte Einzeldaten zum Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Dieses Datenangebot steht auf drei unterschiedlichen Ebenen – Individuen, Bedarfsgemeinschaften, räumliche Ebenen bis zum Baublock [2] – zur Verfügung (Groos et al. 2020, S. 30). Nicht zuletzt ist es auch möglich, in abgeschotteten Statistikstellen vorgehaltene Daten auf der Basis von Kooperationsprojekten zwischen Kommunalverwaltungen und der Forschung für die Wissenschaft zu nutzen und so z. B. den Einfluss sozioökonomischer Merkmale auf die körperliche Entwicklung von Schulkindern mittels Daten der Schuleingangsuntersuchungen zu ergründen (Bertelsmann-Stiftung 2017; Groos et al. 2020).

Besondere Herausforderungen für Landkreise

Die im folgenden Kapitel 3 dargestellten rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung abgeschotteter Statistikstellen sind in der Praxis häufig nur in größeren Städten erfüllt. Auf diese Problematik hat vor mehr als einem Jahrzehnt beispielsweise bereits das statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen hingewiesen. In der Zwischenzeit hat sich an dieser Situation wenig verändert (Information und Technik Nordrhein-Westfalen 2009, S. 8; Kreisz & Gawronski 2018, S. 7). Folglich müssen in Landkreisen ohne Statistikstelle häufig mehr Personalressourcen im Bildungsmonitoring auf die Datensammlung und -auswertung aufgewendet werden. Zudem stellen sich weitere Schwierigkeiten für das kommunale Bildungsmonitoring im Bereich der Datenverfügbarkeit, da kleinräumige Daten auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden teilweise nicht unmittelbar abgerufen werden können (Redemann 2017, S. 16). Nicht zuletzt bringt diese Problemlage die Herausforderung erhöhter Kooperations- und Kommunikationsanstrengungen mit sich, wenn Bildungsdaten aus kreisangehörigen Gemeinden zusammengeführt werden sollen (Tegge & Wagner 2014, S. 17–19): So muss das Bildungsmonitoring in Kommunen ohne abgeschottete Statistikstelle auf bereits von den verschiedenen kommunalen Planungsbereichen aufbereitete bzw. aggregierte Daten zurückgreifen, sofern sie entsprechend vorliegen. Bei diesem Verfahren empfiehlt sich die Einbindung von kommunalen Datenschutzbeauftragten. Bei kleinräumigen Daten auf Gemeindeebene bzw. auf tieferen Ebenen, die ein Landkreis ohne abgeschottete Statistikstelle aus externen Quellen beziehen und analysieren möchte (z. B. von der Bundesagentur für Arbeit), ist zudem das Einverständnis der betroffenen Gemeinden erforderlich (Laukart 2016, S. 7). Diese Schwierigkeiten erfordern innovative und pragmatische Lösungen, damit auch Landkreise statistische (Einzel-)Daten auf kleinräumiger Ebene erheben, zusammentragen und auswerten können. Eine solche Lösung hat der Ennepe-Ruhr-Kreis gefunden, die in Kapitel 4 präsentiert wird. Zuvor werden die rechtlichen Grundlagen abgeschotteter Statistikstellen erläutert.

[2] Unter einem Baublock versteht man den „Zusammenschluss mehrerer Flurstücke bzw. Grundstücke […], die durch bauliche und natürliche Grenzen wie Straßen, Bahntrassen oder Gewässer umschlossen sind und dabei eine möglichst homogene Bebauung aufweisen“ (Kelm et al. 2019, S. 616).

3 Rechtliche Grundlagen der Einrichtung abgeschotteter kommunaler Statistikstellen

Sowohl für die Durchführung von Kommunalstatistiken, als auch für die Weitergabe von Einzeldaten der statistischen Ämter an Kommunen ist eine abgeschottete kommunale Statistikstelle erforderlich. Das Bundesstatistikgesetz (BStatG) regelt in § 16 Abs. 5 die Weitergabe statistischer Einzeldaten vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu statistischen Zwecken. Es schreibt vor, dass die Übermittlung nur bei einer im Landesgesetz geregelten Trennung dieser Stellen von anderen Verwaltungseinheiten und unter Einhaltung des Statistikgeheimnisses erfolgen darf (Bund 1987). Da die Kommunen in Deutschland jedoch staatsorganisationsrechtlich den Bundesländern als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung zugeordnet sind, macht das BStatG keine Aussagen zu den konkreten Regelungen kommunaler Statistikstellen. Vielmehr sind solche Regelungen im jeweiligen Landesrecht zu finden. Sowohl im BStatG, als auch in vielen Landesgesetzen sind kommunale Statistikstellen bereits seit Ende der 1980er-Jahre vorgesehen. Bei ihrer Einrichtung müssen folglich sowohl das Bundes- als auch das jeweilige Landesstatistikgesetz beachtet werden.

Kommunale Statistikstellen und deren Abschottung sind auch für die Durchführung lokaler, datengestützter und datenschutzkonformer Bildungsanalysen mit Individualdaten im Bildungsmonitoring bedeutsam (Andrzejewska et al. 2012, S. 37; Förster & Vetterle 2021; Redemann 2017, S. 16). Beispielsweise können in Nordrhein-Westfalen Kommunen mit abgeschotteten Statistikstellen (anonymisierte) Einzeldaten aus ausgewählten Statistikbereichen vom statistischen Landesamt erhalten (Christians 2017, S. 6). Das Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen klärt, dass mit dem Begriff „Kommunen“ Gemeinden und Gemeindeverbände gemeint sind (Land Nordrhein-Westfalen 2019). Zu den Gemeindeverbänden zählen neben bundeslandspezifischen Verwaltungseinheiten wie Samt- oder Verbandsgemeinden nach allgemeiner Rechtsauffassung in allen Bundesländern auch die Landkreise (Bund, Art. 28 GG).

Neben dem Bezug von Einzeldaten von den statistischen Landesämtern ist für Kommunen im Allgemeinen und für das Bildungsmonitoring im Speziellen die Weitergabe von Einzeldaten (z. B. aus den Melderegistern) aus kreisangehörigen Gemeinden an den Kreis bzw. Landkreis bedeutsam. Dies resultiert vor allem aus dem Umstand, dass das kommunale Bildungsmonitoring in Deutschland überwiegend auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte organisiert ist und es somit in Landkreisen prinzipiell über die Konsultation mit den kreisangehörigen Gemeinden an die für die jeweiligen Fragestellungen relevanten Daten gelangen kann. Somit sind grundsätzlich zwei Problembereiche angesprochen, nämlich zum einen die Beziehung zwischen den Landkreisen und dem jeweiligen statistischen Landesamt, und zum anderen die Beziehung zwischen den Landkreisen und ihren jeweils kreisangehörigen Gemeinden.

a) **Die abgeschottete Statistikstelle im Beziehungsgefüge zwischen Landkreis und statistischem Landesamt.** In den meisten Landesstatistikgesetzen sind eigene statistische Aufgaben und Erhebungen der Landkreise nur für den Fall vorgesehen, dass die für ihren Zuständigkeitsbereich benötigten Informationen in Form von Einzelangaben nicht im erforderlichen Umfang durch das statistische Landesamt übermittelt werden können. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Übermittlung der Einzelangaben vom statistischen Landesamt stets Vorrang vor eigenen Erhebungen des Landkreises hat.

b) **Die abgeschottete Statistikstelle im Beziehungsgefüge zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden.** Die Beziehung zwischen den Landkreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden betrifft die Übermittlung von statistischen Einzelangaben im kommunalen Binnenverhältnis. Diese ist in den Landesstatistikgesetzen nicht explizit geregelt, sondern findet sich im kommunalen Satzungsrecht oder in den Landesgesetzen über die kommunale Zusammenarbeit (siehe auch Kapitel 2 und 4).

Die beiden unterschiedlichen Beziehungsgefüge sind in Abb. 1 zusammenfassend dargestellt.

Abb. 1

Datenübermittlungsstruktur zwischen statistischen Landesämtern, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden

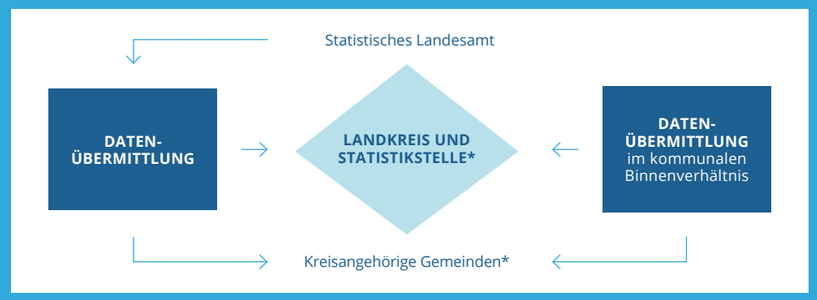

* eigene Datenerhebungen, wenn Datenübermittlung durch Landesamt nicht möglich
Quelle: Landesstatistikgesetze, Landesgesetze über die kommunale Zusammenarbeit und kommunales Satzungsrecht; eigene Darstellung

Grundsätzlich gilt für beide Problembereiche und in allen Bundesländern, dass die Nutzung von statistischen Einzeldaten auf kommunaler Ebene aus Datenschutzgründen nur in abgeschotteten Statistikstellen erfolgen darf. [3]

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass sich die länderspezifischen Gesetze zu abgeschotteten kommunalen Statistikstellen in vielen Punkten gleichen. Tab. 1 fasst daher für die wichtigsten inhaltlichen Regelungen die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Landesstatistikgesetze zusammen.

Tab. 1

Wesentliche Regelungen der Landesstatistikgesetze zu abgeschotteten Statistikstellen im Überblick

INHALTLICH	GELTUNGSBEREICH	ERLÄUTERUNG
BESONDERHEIT KOMMUNALSTATISTIK	Gilt in allen Bundesländern mit Ausnahme Niedersachsens; Niedersächsisches Statistikgesetz, § 2: „Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, im eigenen Wirkungskreis Statistiken durchzuführen.“ (Land Niedersachsen 1988)	Durchführung von Kommunalstatistiken nur zulässig, wenn benötigte Daten nicht vom jeweiligen statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt werden können
FESTLEGUNG DER REGELUNGEN	Satzung erforderlich in Bayern, Niedersachsen und Thüringen (Land Bayern 1990; Land Thüringen 1992); Dienstanweisung erforderlich in Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein (Land Baden-Württemberg 1991; Land Brandenburg 2020; Land Mecklenburg-Vorpommern 1994; Land Sachsen 1993; Land Sachsen-Anhalt 1995; Land Schleswig-Holstein 1991)	Festlegung der Anforderungen, Arbeitsweise und Maßnahmen der abgeschotteten kommunalen Statistikstellen in einer Satzung oder Dienstanweisung
ASPEKT ABSCHOTTUNG	Gilt in allen Bundesländern [4]	„Räumliche, personelle und organisatorische“ Abschottung der kommunalen Statistikstellen gegenüber anderen Verwaltungseinheiten
ASPEKT GEHEIMHALTUNG	Gilt in allen Bundesländern	Regelungen zur Geheimhaltung, zum Teil mit Verpflichtung des Personals auf das Statistikgeheimnis
MÖGLICHKEITEN KOMMUNALER ZUSAMMENARBEIT	Unter anderem vorgesehen in Bayern, Brandenburg und Hessen (Land Hessen 1987) [5]	Möglichkeit der Einrichtung von Statistikstellen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit; d. h., Gemeinden, die z. B. aufgrund ihrer Größe eigenständig nicht in der Lage sind, die Anforderungen an die Einrichtung einer abgeschotteten Statistikstelle zu erfüllen, können dies auch in Kooperation mit anderen Gemeinden tun

Quelle: Landesstatistikgesetze; eigene Darstellung

[3] Lediglich in den beiden Stadtstaaten Berlin und Hamburg sind kommunale Statistikstellen, wie sie in anderen Bundesländern definiert werden, nicht vorgesehen, da die entsprechenden Statistiken direkt von den jeweils zuständigen statistischen Landesämtern erhoben und weiterverarbeitet werden. Regelungen zur Abschottung, z. B. in Bezug auf die Weitergabe von Daten an oberste Landesbehörden, sind jedoch in beiden Stadtstaaten vorhanden (Land Berlin 1992; Freie und Hansestadt Hamburg 1991). Das Landesstatistikgesetz des Stadtstaats Bremen beinhaltet dagegen Regelungen zu Kommunalstatistiken und zur Abschottung, da dieser aus zwei Städten besteht (Freie Hansestadt Bremen 1989).

[4] Lediglich das Niedersächsische Statistikgesetz enthält statt der Formulierung einer „räumlichen“ die einer „technischen“ Trennung. In vielen Landesgesetzen wird die personelle Trennung dahingehend präzisiert, dass in Statistikstellen tätige Personen nicht mit anderen Verwaltungsaufgaben betraut werden dürfen.

[5] Im Niedersächsischen Statistikgesetz wird zudem explizit der Landkreis erwähnt, der auf der Basis von Satzungen die statistischen Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden und damit auch die Einrichtung der abgeschotteten Statistikstelle übernehmen kann (Land Niedersachsen 1988).

In Tab. 2 sind die einzelnen Landesstatistikgesetze sowie die jeweils relevanten Paragrafen bzw. Artikel zur Kommunalstatistik und zu abgeschotteten Statistikstellen zusammenfassend aufgelistet.

Tab. 2

Übersicht der Landesstatistikgesetze sowie der entsprechenden Paragrafen / Artikel zur Kommunalstatistik und zu abgeschotteten Statistikstellen.

BUNDESLAND	LANDESSTATISTIKGESETZE
BADEN-WÜRTTEMBERG	Landesstatistikgesetz (LStatG); §§ 8, 9 und 15
BAYERN	Bayerisches Statistikgesetz (BayStatG); Art. 20, 22 und 24
BERLIN	Landesstatistikgesetz (LStatG); § 24
BRANDENBURG	Brandenburgisches Statistikgesetz (Bbg StatG); §§ 7, 10, 13 und 17
BREMEN	Landesstatistikgesetz (LStatG); §§ 4, 5 und 9
HAMBURG	Hamburgisches Statistikgesetz (HmbStatG); §§ 5, 7 und 8
HESSEN	Hessisches Landesstatistikgesetz (HessLStatG); §§ 12 und 16
MECKLENBURG-VORPOMMERN	Statistikgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LStatG M-V); §§ 10, 11 und 18
NIEDERSACHSEN	Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG); §§ 1, 3, 7 und 9
NORDRHEIN-WESTFALEN	Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW); §§ 8, 12, 13, und 14
RHEINLAND-PFALZ	Landesstatistikgesetz (LStatG) (Land Rheinland-Pfalz 1987); §§ 5 und 8
SAARLAND	Saarländisches Landesstatistikgesetz (SLStatG) (Land Saarland 1989); §§ 12, 13 und 19
SACHSEN	Sächsisches Statistikgesetz (SächsStatG); §§ 8, 9, 13 und 19
SACHSEN-ANHALT	Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt (StatG-LSA); §§ 6, 7 und 15
SCHLESWIG-HOLSTEIN	Landesstatistikgesetz Schleswig-Holstein (LStatG); §§ 7 und 13
THÜRINGEN	Thüringer Statistikgesetz (ThürStatG); §§ 18, 20, 22 und 24

Die zum Teil komplexen und anspruchsvollen rechtlichen Anforderungen erfordern speziell in Landkreisen innovative Lösungen. Im folgenden Kapitel wird die Umsetzung des Ennepe-Ruhr-Kreises vorgestellt.

4 Die „Abgeschottete Statistikstelle light" – Das Beispiel des Ennepe-Ruhr-Kreises

Das Beispiel des Ennepe-Ruhr-Kreises mit seiner „Statistikstelle light" zeigt, dass auch Landkreise trotz erschwerter Bedingungen (siehe Kapitel 3) in der Lage sind, statistische Einzeldaten auf kleinräumiger Ebene für die Nutzung innerhalb der Kommunalverwaltung verfügbar zu machen (Hartkopf & Heinrich 2020).

Das „Light"-Modell

Die Statistikstelle im Ennepe-Ruhr-Kreis ist an das Sachgebiet Geoinformation angegliedert. Im Gegensatz zu „vollwertigen" Statistikstellen, die in der Regel eine Fülle von Aufgaben haben (z. B. die Erstellung statistischer Jahrbücher), ist im Ennepe-Ruhr-Kreis die Anonymisierung von Individualdaten über räumliche Gebietseinheiten Kernaufgabe der Statistikstelle. Dieses reduzierte bzw. „Light"-Modell einer Statistikstelle ist daher speziell für Landkreise interessant.

In Zusammenarbeit mit der Hochschule Bochum und basierend auf einer Projektförderung aus dem Programm „NRW hält zusammen" des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Ennepe-Ruhr-Kreis in enger Abstimmung mit den neun kreisangehörigen Städten eine kleinräumige Gliederungsstruktur des Kreises erstellt (siehe Abb. 2).

Abb. 2

Von neun kreisangehörigen Städten zu 130 Sozialräumen: Die kleinräumige Gliederungsstruktur des Ennepe-Ruhr-Kreises.

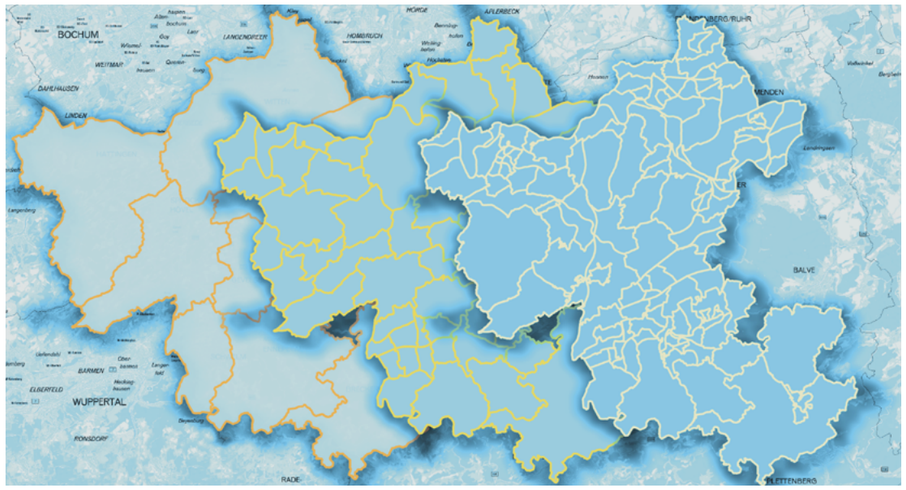

Quelle: Bildungs- und Sozialmonitoring des Ennepe-Ruhr-Kreises

Nach der Konsultation der Datenschutzbeauftragten des Kreises wurden mit Hilfe verschiedener Datenoperationen (z. B. der Geocodierung von Einwohnermeldedaten) Monitoringräume gebildet. Die so geschaffene Gliederungsstruktur besteht aus 130 Einheiten, die als Sozialräume bezeichnet werden und die eine differenzierte Betrachtung des Kreisgebietes unterhalb der Gemeindeebene erlauben.

Diese Gliederungsstruktur bildete die Basis für die Einrichtung der abgeschotteten Statistikstelle als Geoinformations-Dienstleister für das im Ennepe-Ruhr-Kreis integrierte Sozial- und Bildungsmonitoring. Somit können kleinräumige Individualdaten für Analysen des Sozial- und Bildungsmonitorings genutzt werden. Zwar wurden erste Recherchen zur Einrichtung einer abgeschotteten Statistikstelle im Ennepe-Ruhr-Kreis bereits im Jahr 2015 vorgenommen, jedoch konnte die offizielle Umsetzung nach der positiven Entscheidung des Verwaltungsvorstands im Jahr 2019 bereits binnen weniger Monate erfolgen.

Die praktische Umsetzung der räumlichen, organisatorischen und personellen Abschottung erfolgt durch einen separaten Raum, die entsprechende technische Ausstattung von Arbeitsplätzen sowie die Verpflichtung von Personal mit Stellenanteilen nach Bedarf. Die Weitergabe der SGB-II-Daten sowie der Melderegisterdaten (z. B. demografische Daten sowie Merkmale zu Wohnungen der Personen und Zuzugsdaten) aus den kreisangehörigen Gemeinden an die abgeschottete Statistikstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises wurde über Vereinbarungen zwischen dem Kreis und den Gemeinden geregelt. Während bei der Erstellung der kleinräumigen Gliederung und den ersten übermittelten Daten im Jahr 2018 das Datenmanagement noch aufwändig und im Detail abgestimmt werden musste, werden die Einwohnermeldedaten seit Einrichtung der Statistikstelle mit einer Informationsmanagement-Software verarbeitet. Dies erleichtert sowohl den Prozess für die kreisangehörigen Gemeinden als auch die Weiterverarbeitung innerhalb der Kreisverwaltung. Darüber hinaus verstehen sich die Statistikstelle sowie das Sozial- und Bildungsmonitoring im Ennepe-Ruhr-Kreis als Dienstleister für externe Anfragen aus dem Kreisgebiet. So werden Daten aus der Kreisverwaltung für Akteure aus den kreisangehörigen Gemeinden auf Anfrage aufbereitet. Einzelanfragen können auch dazu führen, dass die angefragten Daten danach für mehrere Gemeinden oder den gesamten Kreis zur Verfügung stehen. Dies lässt sich an einem Beispiel verdeutlichen: Die Behindertenkoordination einer Stadt erfragt beim Kreis Informationen zu Schwerbehinderungen. Diese Daten werden vom Kreis beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe angefordert und nach Erhalt aufbereitet. Da es im grundsätzlichen Interesse der Statistikstelle ist, Informationen für alle Gemeinden des Landkreises zu analysieren, werden die Daten nicht nur für die anfragende Stadt, sondern auch für andere oder alle kreisangehörige Gemeinden aufbereitet. Hierdurch entstehen Synergieeffekte, die es ohne zentrale Stelle, bei der „die Fäden zusammenlaufen“, nicht gäbe. Die Gemeinden erhalten statistische Auswertungsberichte, ohne dass für sie zusätzliche Kosten anfallen. Im Bildungsbereich des Ennepe-Ruhr-Kreises dient das Bildungsmonitoring als Anlaufstelle für Bildungsdaten aller Art (Datenservice, Steuerungsunterstützung und Expertise). In diesem Rahmen erfolgen auch Aufbereitungen für Kommunalverwaltungen. Im Zuge der Berichterstattung werden die Kommunen regelmäßig über weitere Planungen informiert und in die Diskussion einbezogen.

Neben den SGB-II-Daten sowie den Daten aus dem Melderegister werden Daten der Bundesagentur für Arbeit bezogen. Der standardisierte Abruf dieser Daten wurde mit einem Einzelvertrag zwischen der Bundesagentur und dem Kreis geregelt.

Mehrwerte für das Bildungsmonitoring

Mit dieser abgeschotteten kommunalen Statistikstelle plant der Ennepe-Ruhr-Kreis in der Zukunft die Schaffung präziser Mehrwerte für das Bildungsmonitoring: So können die Rahmenbedingungen von Bildung im Kontext des Sozialraums betrachtet und kleinräumige Rahmendaten in der Bildungsberichterstattung berücksichtigt werden. Zudem ermöglicht die Verknüpfung von Bildungs- und Sozialdaten eine verbesserte Steuerungsunterstützung. Die Nutzung der Melderegisterdaten aus den Gemeinden erlaubt potenziell präzisere Vorausberechnungen von Schülerinnen- und Schülerzahlen, die Analyse von Einzugsbereichen im Bereich der Kindertagesstätten und Grundschulen kann in der Schulentwicklungsplanung genutzt werden und die Visualisierung von Versorgungsgraden bei der Kinderbetreuung unterstützt die Jugendhilfeplanung.

In einigen Kreisen werden ähnliche Modelle wie im Ennepe-Ruhr-Kreis verfolgt, so beispielsweise im Kreis Mettmann, der den Ennepe-Ruhr-Kreis beratend unterstützt hat, oder im Kreis Recklinghausen (Kreis Recklinghausen 2021; Lenz 2019). Das Modell des Ennepe-Ruhr-Kreises geht mitsamt den entsprechenden Vorüberlegungen auf den Oberbergischen Kreis zurück (Leisner & Pack 2017). Insgesamt zeigen diese Beispiele, dass Landkreise vor der Einrichtung einer abgeschotteten Statistikstelle nicht zurückschrecken sollten: Innovative Lösungen sind realisierbar!

5 Der Zensus 2022 – Datennutzungsmöglichkeiten für Kommunen

Die Nutzung statistischer Einzelangaben ist für Kommunen und das Bildungsmonitoring im Zusammenhang mit dem kommenden Zensus 2022 besonders attraktiv.[6] Dieser wird beispielsweise Informationen zu demografischen Merkmalen, Haushaltszusammenhängen, Gebäuden und Wohnungen sowie dem Erwerbsstatus erheben.

So erlaubt § 32 Abs. 2 des Zensusgesetzes (ZensG; Bund 2019) die Übermittlung von Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen sowie zu den Hilfsmerkmalen „Straße" und „Hausnummer" oder nach Blockseiten[7] zusammengefasste Angaben an die Gemeinden und Gemeindeverbände zu ausschließlich kommunalstatistischen Zwecken und für deren Zuständigkeitsbereich. Die Daten dürfen vom Statistischen Bundesamt bzw. den statistischen Landesämtern allerdings nur an die kommunalen Statistikstellen übermittelt werden, d. h., die in Kapitel 3 ausgeführten rechtlichen Rahmenbedingungen zur Abschottung und zur statistischen Geheimhaltung müssen von den Kommunen auch im Zusammenhang mit der Übermittlung der Zensusdaten gewährleistet werden. Zudem sind die Hilfsmerkmale zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Übermittlung, zu löschen. [8]

Da der Zensus eine dezentrale Bundesstatistik ist und die Erhebung von den statistischen Landesämtern durchgeführt wird, halten diese die erhobenen Einzeldaten vor. Somit sind die statistischen Landesämter auch der richtige Ansprechpartner, wenn Kommunen Einzeldaten des Zensus 2022 in einer Statistikstelle nutzen möchten. Für Kommunen empfiehlt es sich folglich, diese Nutzung frühzeitig zu planen und die entsprechenden Voraussetzungen – ggf. im beratenden Austausch mit den statistischen Landesämtern – zu schaffen.

6 Bereits beim vergangenen Zensus 2011 war die Nutzung von Zensusdaten in abgeschotteten kommunalen Statistikstellen unter den entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen möglich (Information und Technik Nordrhein-Westfalen 2009, S. 8).

7 Eine Blockseite ist „Teil eines Blocks und eindeutig einem Straßenabschnitt zugeordnet. Sie bezeichnet das Gebiet, in dem sich bebaute Grundstücke mit Adressen zu diesem Straßenabschnitt befinden oder unbebaute Grundstücke, von denen zu erwarten ist, dass Neubauten dieser Straße zugeordnet werden" (GOVDATA 2013).

8 Die Anforderungen der Abschottung gelten zudem auch für die von den statistischen Landesämtern in den Kommunen eingerichteten Zensus-Erhebungsstellen (§ 19 ZensG 2022). Die von diesen Stellen erhobenen Daten dürfen zudem nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

Quellen

Andrzejewska, L., Döbert, H., John, M., Kann, C., Pohl, U., Seveker, M., Siepke, T. & Weishaupt, H. (2012). Die Erfassung des lebenslangen Lernens in einem kommunalen Bildungsmonitoring. Handreichung (Programmstelle „Lernen vor Ort", Hrsg.). Bonn. http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-72068.

Bertelsmann-Stiftung. (2017). Kommunale Mikrodatenanalyse. Praktischer Nutzen und Anwendungsbeispiele. LebensWerte Kommune (3). https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/89_Kommunen_der_Zukunft/AK_Mikrodatenanalyse_2017_final.pdf. Zugegriffen: 23. Februar 2021.

Bienek, M., Holmgaard, M. & Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). (2016). Bildungsmonitoring und kommunales Datenmanagement: Die Verschränkung von Datenbeständen als Grundlage für kommunales Bildungsmanagement (Kommunales Bildungsmanagement in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung). https://www.transferagentur-nordrhein-westfalen.de/fileadmin/website_isa/Dokumente/Materialien/Broschueren/ISA_Broschuere_Datenmanagement.pdf. Zugegriffen: 26. Mai 2021.

Böttcher, W. & Kühne, S. (FGW – Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung e. V., Hrsg.). (2017). Schulstatistische Individualdaten zur Rekonstruktion von Bildungsverläufen. Perspektiven für die Weiterentwicklung des Sozial- und Bildungsmonitorings in Nordrhein-Westfalen. https://www.fgw-nrw.de/fileadmin/user_upload/FGW-Studie-VSP-03-Boettcher-A1-komplett-Web.pdf. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Christians, H. (2017). Planen, entscheiden, beurteilen – aber auf welcher Grundlage? IT.NRW – Amtliche Statistikstelle und zentraler Informationsdienstleister in Nordrhein-Westfalen. In Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Zahlen bitte! Von der Datensammlung zum wissensbasierten Bildungsmanagement (S. 6–7). Münster.

Förster, A. & Vetterle, T. (2021). Datenmanagement. In T. Siepke, A. Förster, S. Kühne & T. Vetterle (Hrsg.), Entwicklungsfelder des kommunalen Bildungsmonitorings. Konzipieren. Ausprobieren. Etablieren. Handreichung der Koordinierungsstelle Bildungsmonitoring (1. Aufl., S. 44–47).

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund, Fickermann, Detlef & Weishaupt, H. (Hrsg.). (2019). Bildungsforschung mit Daten der amtlichen Statistik (Die Deutsche Schule – Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Bildungspolitik und pädagogische Praxis, Bd. 14). Münster: Waxmann Verlag GmbH. https://doi.org/10.31244/dds.bh.2019.14

GOVDATA. (2013). Blockseite. https://www.govdata.de/web/guest/suchen/-/details/blockseite. Zugegriffen: 14. Mai 2021.

Groos, T. (2017). Daten für ein Bildungsmonitoring. Möglichkeiten einer kommunalen Statistikstelle. In Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Zahlen bitte! Von der Datensammlung zum wissensbasierten Bildungsmanagement (S. 8–9). Münster.

Groos, T. & Kersting, V. (2019). Bildungsanalysen mit kommunalen Mikrodaten. In Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund, Fickermann, Detlef & H. Weishaupt (Hrsg.), Bildungsforschung mit Daten der amtlichen Statistik (Die Deutsche Schule – Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Bildungspolitik und pädagogische Praxis, Bd. 14, S. 49–70). Münster: Waxmann Verlag GmbH.

Groos, T., Trappmann, C., Kersting, V. & Jehles, N. (2020). Die Illusion der Chancengleichheit. Ausgewählte Ergebnisse der kommunalen Wirkungsforschung mit Mikrodaten (Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!" Werkstattbericht, Bd. 13). Gütersloh: Bertelsmann Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/KeKiz_WB13_gruen_Illusion_der_Chancengleichheit_2019.pdf. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Hartkopf, E. & Heinrich, N. (2020, November). Sozialräumliche Bildungsmonitoringansätze in Landkreisen – Datenquellen, -zugänge und organisatorische Rahmenbedingungen. Entwicklungsperspektiven des Bildungsmonitorings am Beispiel des Prozesses zur Einführung einer kleinräumigen Gebietsgliederung und der Einrichtung einer abgeschotteten Statistikstelle im Ennepe-Ruhr-Kreis. Fachkonferenz Bildungsmonitoring 2020. https://www.youtube.com/watch?v=oWMce9VkYP4&list=PLR4WWJi3qmvbvGdBl8222NROnEzHoFn49&index=6. Zugegriffen: 3. März 2021.

Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Hrsg.). (2009). Voraussetzungen für die Nutzung kleinräumiger Daten des Zensus 2011. Handlungsleitfaden für die Kommunen, Information und Technik Nordrhein-Westfalen. https://www.zensus2011.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Aufsaetze_Archiv/2009_NRW_Voraussetzzung_fuer_die_Nutzung_kleinraeumiger_Daten_des_Zensus2011.pdf?__blob=publicationFile&v=8. Zugegriffen: 8. Januar 2021.

Kelm, T., Schonlau, M., Pitz, N. & Klein, U. (2019). Semiautomatisches Verfahren zur Ableitung von Baublöcken. In M. Schrenk, V. V. Popovich, P. Zeile, P. Elisei, C. Beyer & J. Ryser (Hrsg.), Is this the Real World? Perfect Smart Cities Vs. Real Emotional Cities. Proceedings of the 24th International Conference on Urban Planning, Regional Development and Information Society – Tagungsband (S. 615–626). Wien: CORP – Competence Center of Urban and Regional Planning.

Klausing, J., Mazari, S., Petran, W. & Weishaupt, H. (Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Hessen & INBAS Institut für berufliche Bildung, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik GmbH, Hrsg.). (2017). Datenbasiertes Arbeiten in kommunalen Bildungslandschaften. Materialien und Beiträge für die Praxis. Berichte und Materialien: 22. https://www.transferagentur-hessen.de/fileadmin/user_upload/01_Aktuelles/Nachrichten/180418_web_einseitig_broschuere_bimo_final.pdf. Zugegriffen: 2. März 2021.

Kreis Recklinghausen. (2021). smartdemography. Datenschutz-Aspekte bei der Projektumsetzung. https://www.smartdemography.de/information-service/ziele-hintergruende/datenschutz-aspekte-bei-der-projektumsetzung. Zugegriffen: 5. März 2021.

Kreisz, H. & Gawronski, K. (2018). Grundsatzfragen des Kommunalen Bildungsmonitorings – Förderprogramm „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement": theoretischer Rahmen und Datenangebot der amtlichen Statistik. Stadtforschung und Statistik: Zeitschrift des Verbandes Deutscher Städtestatistiker 31 (1), 2–8. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-56832-2.

Kühne, S. (2015). Möglichkeiten der Schulstatistik zur Rekonstruktion von Bildungsverläufen. DDS – Die Deutsche Schule 107 (4), 324–340. https://www.fachportal-paedagogik.de/literatur/vollanzeige.html?FId=1089581. Zugegriffen: 22. März 2021.

Kühne, S. (2021). Datensondierung. In T. Siepke, A. Förster, S. Kühne & T. Vetterle (Hrsg.), Entwicklungsfelder des kommunalen Bildungsmonitorings. Konzipieren. Ausprobieren. Etablieren. Handreichung der Koordinierungsstelle Bildungsmonitoring (1. Aufl., S. 38–43).

Küpker, M. & Balke, J. (2017). Vorwort. In RuhrFutur gGmbH (Hrsg.), Handbuch Datenschutz und kommunales Bildungsmonitoring. Daten & Analyse (S. 3–7). Essen.

Laukart, J. (2016). Integrierte Planungsansätze und ressortübergreifendes Datenmanagement – Ein Überblick zu Potenzialen, Anforderungen und Rahmenbedingungen. In M. Bienek, M. Holmgaard & Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Bildungsmonitoring und kommunales Datenmanagement: Die Verschränkung von Datenbeständen als Grundlage für kommunales Bildungsmanagement (Kommunales Bildungsmanagement in NRW – Beiträge zur Qualitätseintwicklung, S. 5–8).

Leisner, S. & Pack, K. (2017). Von abgeschotteten Daten zu gezielten Angeboten. Rechtliche und technische Voraussetzungen für eine kleinräumige Analyse im Oberbergischen Kreis. In Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Zahlen bitte! Von der Datensammlung zum wissensbasierten Bildungsmanagement (S. 36–37). Münster.

Lenz, J. (2019, November). Die Statistikstelle stellt sich vor. Jahrestagung der AG Nord-West im VDSt. https://www.staedtestatistik.de/fileadmin/media/VDSt/AG_Nord-West/Jahrestagungen/2019/Praesentationen/2019_AGNW_1_Lenz_Statistikstelle_Kreis_Mettmann.pdf. Zugegriffen: 1. März 2021.

Makles, A., Schneider, K. & Schwarz, A. (2018). Potenziale schulstatistischer Individualdaten für die Bildungsforschung und Bildungspolitik – Das Beispiel Bremen. Zeitschrift für Erziehungswissenschaft (ZfE) 21, 1229–1259. https://doi.org/10.1007/s11618-018-0831-1.

Makles, A., Schneider, K. & Terlinden, B. (2019). Schulische Segregation und Schulwahl. Eine Analyse mit den Daten der Bremer Schülerindividualstatistik. In Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund, Fickermann, Detlef & H. Weishaupt (Hrsg.), Bildungsforschung mit Daten der amtlichen Statistik (Die Deutsche Schule - Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Bildungspolitik und pädagogische Praxis, Bd. 14, Bd. 14, S. 176–196). Münster: Waxmann Verlag GmbH.

Maykus, S. (2016). Zusammenführung von Planungsdaten als Managementaufgabe – Strategien einer Datenbasierung kommunalen Bildungsmanagements. In M. Bienek, M. Holmgaard & Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Bildungsmonitoring und kommunales Datenmanagement: Die Verschränkung von Datenbeständen als Grundlage für kommunales Bildungsmanagement (Kommunales Bildungsmanagement in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung, S. 9–19).

Mundelius, M. (2019). Der Kerndatensatz auf der Basis von Individualdatenerhebungen in der Schulstatistik. Von Summendaten zu Einzeldaten. In Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im Deutschen Gewerkschaftsbund, Fickermann, Detlef & H. Weishaupt (Hrsg.), Bildungsforschung mit Daten der amtlichen Statistik (Die Deutsche Schule – Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, Bildungspolitik und pädagogische Praxis, Bd. 14, S. 38–45). Münster: Waxmann Verlag GmbH.

Redemann, D. (2017). Bildungsberichterstattung für Landkreise. Leitfaden (Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Bayern, Hrsg.). https://www.transferagentur-bayern.de/fileadmin/user_upload/Materialien/TA_Leitfaden-Bildungsberichterstattung-Landkreise.pdf. Zugegriffen: 26. Mai 2021.

RuhrFutur gGmbH (Hrsg.). (2017). Handbuch Datenschutz und kommunales Bildungsmonitoring. Daten & Analyse. Essen. https://www.ruhrfutur.de/sites/default/files/2020-11/handbuch_datenschutz_und_kommunales_bildungsmonitoring.pdf. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Schäfer, T. F. (2017). Die Nutzung kommunalstatistischer Daten in der Stadtentwicklung. Stadtforschung und Statistik: Zeitschrift des Verbandes Deutscher Städtestatistiker 30 (1), 53–58. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-56047-3.

Schrenk, M., Popovich, V. V., Zeile, P., Elisei, P., Beyer, C. & Ryser, J. (Hrsg.). (2019). Is this the Real World? Perfect Smart Cities Vs. Real Emotional Cities. Proceedings of the 24th International Conference on Urban Planning, Regional Development and Information Society – Tagungsband. Wien: CORP – Competence Center of Urban and Regional Planning. https://programm.corp.at/cdrom2019/files/CORP2019_proceedings.pdf. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Siepke, T., Förster, A., Kühne, S. & Vetterle, T. (Hrsg.). (2021). Entwicklungsfelder des kommunalen Bildungsmonitorings. Konzipieren. Ausprobieren. Etablieren. Handreichung der Koordinierungsstelle Bildungsmonitoring (1. Aufl.). https://doi.org/10.5281/zenodo.4293716.

Tegge, D. & Wagner, S. (2014). Kommunales Bildungsmonitoring im ländlichen Raum. Eine exemplarische Betrachtung kommunaler Bildungsberichte als Produkt des kommunalen Bildungsmonitorings. Zeitschrift für Bildungsverwaltung (Sonderausgabe 2014), 37–66. http://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-129281.

Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). (2017). Zahlen bitte! Von der Datensammlung zum wissensbasierten Bildungsmanagement. Münster. https://www.transferagentur-nordrhein-westfalen.de/fileadmin/website_isa/Dokumente/Materialien/Transferjournal/Transferjournal2-2018-klein_Internet.pdf. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Gesetzestexte

Bund. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 28. Art 28 GG. https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_28.html. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Bund. (1987). Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz). BStatG. https://www.gesetze-im-internet.de/bstatg_1987/BJNR004620987.html. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Bund. (2019). Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (Zensusgesetz). ZensG 2022. http://www.gesetze-im-internet.de/zensg_2021/BJNR185100019.html. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Freie Hansestadt Bremen. (1989). Landesstatistikgesetz. LStatG. https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.69997.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Freie und Hansestadt Hamburg. (1991). Hamburgisches Statistikgesetz. HmbStatG. https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-StatGHApP1. Zugegriffen: 25. Mai 2021

Land Baden-Württemberg. (1991). Landesstatistikgesetz. LStatG. http://www.landesrecht-bw. de/jportal/?quelle=jlink&query=StatG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Land Bayern. (1990). Bayerisches Statistikgesetz. BayStatG. https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayStatG. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Land Berlin. (1992). Gesetz über die Statistik im Land Berlin (Landesstatistikgesetz). LStatG. https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-StatGBErahmen. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Land Brandenburg. (2020). Gesetz über die Statistik im Land Brandenburg (Brandenburgisches Statistikgesetz). Bbg StatG. https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgstatg. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Land Hessen. (1987). Gesetz über die Statistik im Land Hessen (Hessisches Landesstatistikgesetz). HessLStatG. https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StatGHEV5P12. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Land Mecklenburg-Vorpommern. (1994). Statistikgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern. LStatG M-V. https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-StatGMV V2IVZ. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Land Niedersachsen. (1988). Niedersächsisches Statistikgesetz. NStatG. http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=StatG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Land Nordrhein-Westfalen. (2019). Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen. LStatG NRW. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=92220190717090732842. Zugegriffen: 25. Mai 2021

Land Rheinland-Pfalz. (1987). Landesstatistikgesetz. LStatG. http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ywp/page/bsrlpprod.psml;jsessionid=ABD719D950BFEF13D6FFA811B3F7E428.jp10?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-StatGRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Land Saarland. (1989). Saarländisches Landesstatistikgesetz. SLStatG. https://www.saarland.de/stat/DE/_downloads/gesetzesgrundlagen/Gesetzesgrundlage_Saarland.html. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Land Sachsen. (1993). Sächsisches Statistikgesetz. SächsStatG. https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3412-SaechsStatG#ef. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Land Sachsen-Anhalt. (1995). Landesstatistikgesetz Sachsen-Anhalt. StatG-LSA. https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-StatGSTrahmen. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Land Schleswig-Holstein. (1991). Landesstatistikgesetz Schleswig-Holstein. LStatG. http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/u50/page/bsshoprod.psml;jsessionid=49D7DEE7A98D35A5EB73F2930481AE50.jp10?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-StatGSHV5P7&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Land Thüringen. (1992). Thüringer Statistikgesetz. ThürStatG. https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-StatGTHV3P3. Zugegriffen: 25. Mai 2021.

Danksagung

Ein besonderer Dank gilt Jaqueline Brossart (Bildungsmonitoring, Landkreis Mainz-Bingen) sowie Anne Bouwers, Emanuel Hartkopf und Nils Heinrich (Statistikstelle/Bildungs- und Sozialmonitoring, Ennepe-Ruhr-Kreis) für ihre Unterstützung und konstruktiven Anmerkungen zu diesem Beitrag.

Impressum

Herausgeber: Koordinierungsstelle Bildungsmonitoring (KOSMO)
Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Brandenburg / kobra.net GmbH
Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement Rheinland-Pfalz – Saarland

Autor: Dr. André Förster (https://orcid.org/0000-0002-5451-4598), Wissenschaftlicher Mitarbeiter KOSMO.

Unter Mitwirkung von: Jaqueline Brossart, Anne Bouwers, Nils Heinrich, Emanuel Hartkopf, Dr. Tobias Vetterle, Tim Siepke, Anna Hinzen

Satz und Layout: sons of ipanema GmbH, Studio für visuelle Kommunikation, Köln

Kontakt: Dr. André Förster / Telefon: 0651 4627 8442 /
E-Mail: andre.foerster@kommunales-bildungsmonitoring.de

Die Koordinierungsstelle Bildungsmonitoring (KOSMO) vernetzt kommunale Fachkräfte untereinander. Sie verfolgt das Ziel, bestehendes Wissen zu bündeln und Impulse für die Weiterentwicklung des kommunalen Bildungsmonitorings zu setzen. Auf Programmebene der Transferinitiative ist mit der Koordinierungsstelle eine bundesweite Plattform entstanden, die Expert*innen für das kommunale Bildungsmonitoring aus den Kommunen, den statistischen Ämtern, der Wissenschaft und den Transferagenturen in einen produktiven Dialog bringt.

Die KOSMO fördert die Einbindung externer wissenschaftlicher Perspektiven, um die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung des datengestützten kommunalen Bildungsmonitorings voranzutreiben. Auf verschiedenen Veranstaltungen können kommunale Fachkräfte aus den Bereichen Bildungsmonitoring und Bildungsmanagement gemeinsam mit Fachexpert*innen und erfahrenen Praktiker*innen neue Ansätze für konkrete Herausforderungen im kommunalen Bildungsmonitoring erarbeiten.

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert.

KOSMO-Standort Potsdam
Transferagentur Kommunales
Bildungsmanagement Brandenburg
c/o kobra.net GmbH
Benzstr. 8/9 | 14482 Potsdam
info@kommunales-bildungsmonitoring.de

Transferinitiative
Kommunales
Bildungsmanagement
Agentur Brandenburg

kobra.net
Beratung.Bildung.Brandenburg

KOSMO-Standort Trier
Transferagentur Kommunales
Bildungsmanagement
Rheinland-Pfalz – Saarland
Domfreihof 1a | 54290 Trier
info@kommunales-bildungsmonitoring.de

Transferinitiative
Kommunales
Bildungsmanagement
Agentur RLP–SL

kb:rps
Kommunales Bildungsmanagement
Rheinland-Pfalz – Saarland e.V.

www.kommunales-bildungsmonitoring.de